

A1NEU Tagesordnung

Gremium: Kreisvorstand
Beschlussdatum: 07.02.2019
Tagesordnungspunkt: 1. Begrüßung und Formalia

Antragstext

- 1 1. Begrüßung und Formalia
- 2 2. Formalia für die Wahl der Kandidat*innenliste für die Kommunal-/Stadtratswahl
- 3 2.1 Wahl einer Versammlungsleiterin/eines Versammlungsleiters
- 4 2.2 Wahl einer Schriftführerin/eines Schriftführers
- 5 2.3 Wahl einer Mandatsprüfungskommission
- 6 2.4 Wahl einer Zählkommission
- 7 2.5 Wahl zweier Versammlungsteilnehmer*innen zur Abgabe der Versicherung an
- 8 Eides statt
- 9 2.6 Wahl einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson
- 10 3. Beschlussfassung über die Wahlordnung
- 11
- 12 4. Kurzer Bericht Stadtratsfraktion zum Haushalt der Stadt Erfurt
- 13 5. Wahl der Kandidat*innenliste für die Kommunal-/Stadtratswahl am 26. Mai 2019
- 14 6. Beschlussfassung über Einwendungen gegen das Wahlergebnis zur
- 15 Kandidat*innenliste Kommunal-/Stadtratswahl
- 16 7. Formalia für die Wahl der Direktkandidat*innen Landtagswahl 2019, Wahlkreise
- 17 24, 25, 26 und 27
- 18 7.1 Wahl einer Versammlungsleiterin/eines Versammlungsleiters
- 19 7.2 Wahl einer Schriftführerin/eines Schriftführers
- 20 7.3 Wahl einer Mandatsprüfungskommission
- 21 7.4 Wahl einer Zählkommission
- 22 7.5 Wahl zweier Versammlungsteilnehmer*innen zur Abgabe der Versicherung an
- 23 Eides statt
- 24 7.6 Wahl einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson
- 25 8. Beschlussfassung über die Wahlordnung
- 26 9. Wahl der Direktkandidat*in für den Wahlkreis 24 (Erfurt I)
- 27 10. Wahl der Direktkandidat*in für den Wahlkreis 25 (Erfurt II)
- 28 11. Wahl der Direktkandidat*in für den Wahlkreis 26 (Erfurt III)
- 29 12. Wahl der Direktkandidat*in für den Wahlkreis 27 (Erfurt VI)

- 30 13. Beschlussfassung über Einwendungen gegen das Wahlergebnis zur Wahl der
- 31 Direktkandidat*innen Landtagswahl der Wahlkreise 24, 25, 26 und 27
- 32 14. Verschiedenes und Verabschiedung

A2 Wahlordnung Liste Kommunalwahl

Gremium: Kreisvorstand

Beschlussdatum: 10.02.2019

Tagesordnungspunkt: 3. Beschlussfassung über die Wahlordnung Liste Kommunalwahl

Antragstext

1 § 1 [Allgemeine Regeln]

- 2 1. Die Wahlen für das Spitzenduo (Plätze 1 und 2) finden in einem
3 Wahlgangmittels verbundener Einzelwahl statt.
- 4 2. Die Wahlen für die Listenplätze 3-10 finden einzeln statt.
- 5 3. Die Listenplätze 11-52 werden ebenfalls in verbundener Einzelwahl gewählt.
- 6 4. Die Wahlleitung übernimmt die Versammlungsleitung. Sie wird durch die
7 gewählte Zählkommission unterstützt. Kandidat*innen dürfen der
8 Zählkommission angehören, aber einen Wahlgang, in dem sie selbst
9 kandidieren, nicht mit auszählen.
- 10 5. Die Wahlleitung ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der
11 Wahlen; sie stellt das Wahlergebnis aufgrund der durch die Zählkommission
12 durchgeführten Auswertung der Stimmzettel fest.
- 13 6. Bestehen Zweifel an den Entscheidungen der Wahlleitung, so entscheidet
14 darüber die Mitgliederversammlung.

15 § 2 [Ablauf der Wahlen]

- 16 1. Alle anwesenden Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben das Recht,
17 Kandidat*innen vorzuschlagen. Es ist möglich, sich selbst vorzuschlagen.
18 Die Frist zur Kandidatur auf einen Listenplatz endet, wenn die
19 Versammlungsleitung die Bewerber*innenliste schließt.
- 20 2. Jede*r Kandidat*in hat das Recht, sich und ihr*sein Programm der
21 Versammlung vorzustellen. Hierfür stehen drei Minuten zur Verfügung.
- 22 3. Im Anschluss an die Vorstellung können Fragen an die Kandidat*innen
23 gestellt werden, die in zwei Minuten zu beantworten sind.
- 24 4. Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit
25 erhält. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, findet eine Stichwahl
26 zwischen den beiden bestplatzierten Bewerber*innen des zweiten Wahlgangs
27 statt. Gibt es bei der Stichwahl zweimal Stimmgleichstand, beginnt die
28 Wahl des Listenplatzes von vorne. Gibt es im dritten Wahlgang nur eine*n
29 Kandidat*in, ist diese*r gewählt, sofern sie*er mehr Ja- als Nein-Stimmen
30 erhält.

31 § 3 [Kennzeichnung der Stimmzettel]

- 32 1. Stimmzettel, aus denen sich der Wille der Wählerin*des Wählers nicht
33 zweifelsfrei ermitteln lässt, sind ungültig. Das gleiche gilt, wenn der

34 Stimmzettel mit Anmerkungen beschrieben ist oder mehr Bewerber*innen
35 darauf notiert sind, als Kandidat*innen gewählt werden können.

36 2. Die Stimme wird gültig abgegeben, wenn sie den Namen einer
37 Bewerberin/eines Bewerbers enthält, oder mit „Nein“ oder „Enthaltung“
38 gekennzeichnet wurde. Steht nur ein*e Bewerber*in zur Wahl, wird die
39 Stimme auch gültig abgegeben, wenn der Stimmzettel mit „Ja“ gekennzeichnet
40 wird.

41 § 4 [Inkrafttreten, Änderung, Außerkrafttreten]

42 1. Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Annahme in Kraft; sie tritt außer Kraft,
43 wenn die Versammlung eine neue Wahlordnung beschließt.

44 2. Änderungen der Wahlordnung können mit absoluter Mehrheit auf schriftlichen
45 Antrag beschlossen werden. Dies gilt nicht, wenn bereits in die
46 Wahlhandlung eingetreten oder die Bewerber*innenliste für den zu wählenden
47 Listenplatz geschlossen wurde.

A3 Wahlordnung für die Wahl der Direktkandidat*innen

Antragsteller*in: Rico Tabor (KV Erfurt)

Tagesordnungspunkt: 7. Beschlussfassung über die Wahlordnung Direktkandidat*innen

Antragstext

1 Wahlordnung Direktkandidat*innen Wahlkreise 24, 25, 26 und 27

2 § 1 [Allgemeine Regeln]

- 3 1. An den Abstimmungen für die Direktkandidat*innen für die Erfurter
4 Wahlkreise 24, 25, 26 und 27 können nur nach §13 ThürLWG wahlberechtigte
5 Delegierte teilnehmen.
- 6 2. Die Wahlen für die Wahlkreise 24, 25, 26 und 27 finden einzeln statt.
- 7 3. Die Wahlleitung übernimmt die Versammlungsleitung. Sie wird durch die
8 gewählte Zählkommission unterstützt. Kandidat*innen dürfen der
9 Zählkommission angehören, aber einen Wahlgang, in dem sie selbst
10 kandidieren, nicht mit auszählen.
- 11 4. Die Wahlleitung ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der
12 Wahlen; sie stellt das Wahlergebnis aufgrund der durch die Zählkommission
13 durchgeführten Auswertung der Stimmzettel fest.
- 14 5. Bestehen Zweifel an den Entscheidungen der Wahlleitung, so entscheidet
15 darüber die Mitgliederversammlung.

16 § 2 [Ablauf der Wahlen]

- 17 1. Alle anwesenden Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben das Recht,
18 Kandidat*innen vorzuschlagen. Es ist möglich, sich selbst vorzuschlagen.
19 Die Frist zur Bewerbung für eine Direktkandidatur endet, wenn die
20 Versammlungsleitung die Bewerber*innenliste schließt.
- 21 2. Jede*r Bewerber*in hat fünf Minuten Redezeit, um sich und ihr*sein
22 Programm der Versammlung vorzustellen. Weitere fünf Minuten stehen für
23 ihre Antworten auf die Fragen, die bis zum Ende ihrer Vorstellungsrede
24 beim Präsidium eingereicht wurden, zur Verfügung. Werden mehr als vier
25 Fragen an eine*n Bewerber*in eingereicht, lost das Präsidium vier Fragen
26 nach Maßgabe des Frauenstatus von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus. Fragen können
27 nicht anonym gestellt werden. Die Fragen werden direkt im Anschluss an die
28 Vorstellungsrede vom Präsidium verlesen und von der*dem Bewerber*in
29 beantwortet. Sollten keine Fragen eingegangen sein, sind den
30 Bewerber*innen weitere fünf Minuten Redezeit anzubieten.
- 31 3. Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang das Quorum erreicht. Wird
32 das Quorum von keinem der Kandidat*innen erreicht, so ist der*die
33 Kandidat*in gewählt der*die in einem dritten Wahlgang die absolute
34 Mehrheit erreicht.

35 § 3 [Kennzeichnung der Stimmzettel]

- 36 1. Stimmzettel, aus denen sich der Wille der Wählerin*des Wählers nicht
37 zweifelsfrei ermitteln lässt, sind ungültig. Das gleiche gilt, wenn der
38 Stimmzettel mit Anmerkungen beschrieben ist oder mehr Bewerber*innen
39 darauf notiert sind, als Kandidat*innen gewählt werden können.
- 40 2. Die Stimme wird gültig abgegeben, wenn sie den Namen einer
41 Bewerberin/eines Bewerbers enthält, oder mit „Nein“ oder „Enthaltung“
42 gekennzeichnet wurde. Steht nur ein*e Bewerber*in zur Wahl, wird die
43 Stimme auch gültig abgegeben, wenn der Stimmzettel mit „Ja“ gekennzeichnet
44 wird.

45 § 4 [Inkrafttreten, Änderung, Außerkrafttreten]

- 46 1. Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Annahme in Kraft; sie tritt außer Kraft,
47 wenn die Versammlung eine neue Wahlordnung beschließt.
- 48 2. Änderungen der Wahlordnung können mit absoluter Mehrheit auf schriftlichen
49 Antrag beschlossen werden. Dies gilt nicht, wenn bereits in die
50 Wahlhandlung eingetreten oder die Bewerber*innenliste für den zu wählenden
51 Wahlkreis geschlossen wurde.